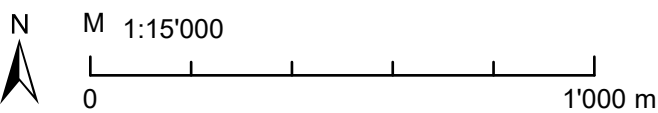


Kommunaler Verkehrsplan der
Stadt Zürich

Fussverkehr

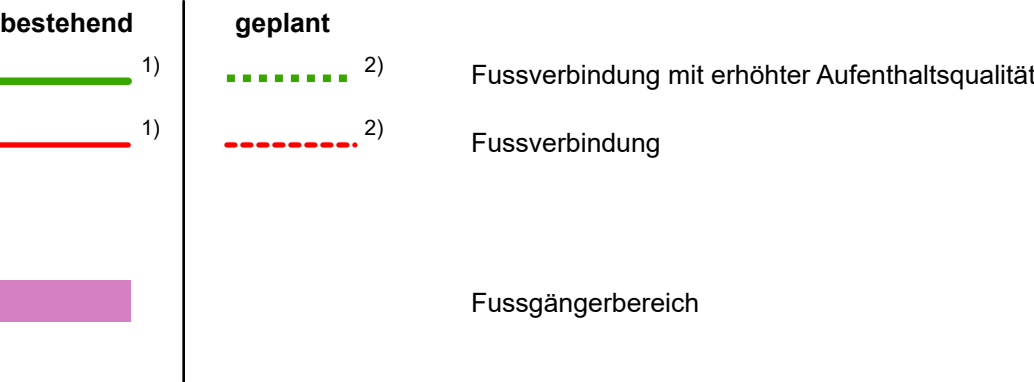
Teilrevision 2025

Fassung Entwurf für 2. kantonale Vorprüfung und
öffentliche Auflage

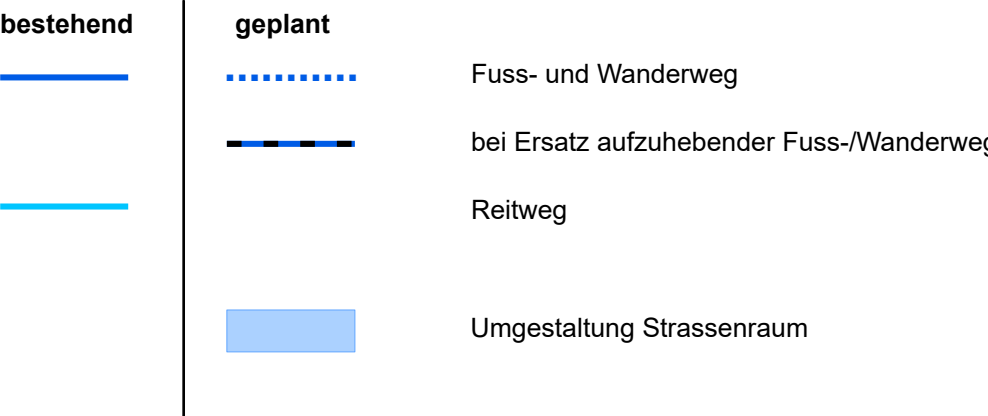


Stadt Zürich / Tiefbauamt / Finanzen & Dienste / Informatik & Qualitätsmanagement
Werdmühlplatz 3 / 8001 Zürich / 044 412 24 21 / tao.gis@zuerich.ch / 09.09.2025, taobz

Kommunale Festlegungen



Übergeordnete Festlegungen



1) Alle Fussverbindungen, für die bereits eine begehbare Verbindung existiert, werden zu den «bestehenden» gezählt, auch wenn an diesen noch Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Qualitätsstandards erforderlich sind oder das Verkehrsregime angepasst werden muss.
Auf der Stufe Bauprojekte besteht für jede Fussverbindung im kommunalen Richtplan Verkehr die Anforderung, unabhängig von «bestehend» oder «geplant», Vorgaben aus Qualitätsstandards, Strategien, Masterplänen, Konzepten oder Normen umzusetzen.

2) «Geplante» Fussverbindungen werden nur dort eingetragen, wo neue Verbindungen erstellt werden sollen, beispielsweise neu geplante Stege über das Gleisfeld oder den Fluss beziehungsweise durch heute geschlossene Areale. «Geplante» beinhaltet somit nicht den Qualitätsaspekt, sondern definiert lediglich die noch nicht existierende Verbindung.
Auf der Stufe Bauprojekte besteht für jede Fussverbindung im kommunalen Richtplan Verkehr die Anforderung, unabhängig von «bestehend» oder «geplant», Vorgaben aus Qualitätsstandards, Strategien, Masterplänen, Konzepten oder Normen umzusetzen.

Quellenangaben:
Basiskarte: Oval Fussli, Swissstop
Richtplan: TAZ, STHZ

Angaben ohne Gewähr

